

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	Beteiligt:	
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing (RGTM)		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.12.2020	Hauptausschuss	Empfehlung
20.01.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Rostocker Gesellschaft für Marketing und Tourismus GmbH (RGTM) (Anlage 1).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2019/AN/0217 vom 28.08.2019

Sachverhalt:

Die Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing GmbH ist eine 100 %ige Tochter der RVW Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH.

Bezugnehmend auf den Antrag - 2019/AN/0217 wird der Gesellschaftsvertrag (GV) dahingehend geändert, dass in § 7 Abs. 2 GV die Größe des Aufsichtsrates auf 4 Mitglieder reduziert wird, wobei diese ausschließlich seitens der Bürgerschaft entsendet werden; wörtlich: „Der Aufsichtsrat besteht aus 4 (in Worten: vier) Aufsichtsratsmitgliedern, welche von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsendet werden.“

Diese Änderung zieht weitere folgende Änderungen mit sich:

§ 7 Abs. 3 GV wird eingefügt: "Das Amt beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Entsendung, soweit in der Entsendung kein späterer Zeitpunkt festgelegt wurde."

- § 7 Abs. 3 S. 2 GV wird ersatzlos gestrichen
- § 7 Abs. 4 GV wird ersatzlos gestrichen
- § 7 Abs. 5 GV wird wie folgt geändert: "Die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen."

- § 8 GV wird wie folgt geändert: „In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, soweit sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht durch Wahlen um ein Drittel der Mitglieder verändert, für die Dauer der Amtszeit. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.“
- in § 9 Abs. 3 GV (Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates) wird die Anzahl auf drei seiner Mitglieder reduziert
- § 12 Abs. 4 GV wird angepasst.
- § 17 Abs. 5 GV wird angepasst.

Im selben Zuge werden folgende Änderungen vorgenommen:

- „Hansestadt Rostock“ wird geändert zu „Hanse- und Universitätsstadt Rostock“
- weitere kleine Änderungen aufgrund von Rechtschreib-/Grammatikkorrekturen.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	2020_11_06_final	öffentlich
2	2020_11_06_Synopse	öffentlich

Gesellschaftsvertrag der Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing mbH

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing mbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.

§ 2 Gegenstand

1. Zweck des Unternehmens ist die touristische Vermarktung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit ihrem Seebad Warnemünde; insbesondere die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Städte-, Erholungs-, Tagungs-, Kongress-, und Messetourismus am nationalen und internationalen Markt.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen soweit gesetzlich erforderlich im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind entsprechend den für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt EUR 150.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend).
2. Das Stammkapital der Gesellschaft wird wie folgt übernommen:
Die RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH übernimmt einhundertfünfzigtausend Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: Euro ein).

3. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.
4. Die von dem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile werden in Geld erbracht, und zwar sofort in voller Höhe.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung,
- der Fachbeirat

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen) (Geschäftsführung).
2. Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt ist durch diese(n);
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt sind durch zwei Geschäftsführer(innen) gemeinsam oder durch eine(n) Geschäftsführer(in) gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Einzelvertretung anordnen und – jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen – von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Geschäftsführer(innen) werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
5. Die Bestellung und Anstellung erfolgt für höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung und Anstellung ist zulässig.
6. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung wird die Gesellschaft im Auftrag der Gesellschafterversammlung von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
7. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, dem Geschäftsführeranstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Die Geschäftsführung hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns bzw. einer ordentlichen und gewissenhaften Kauffrau anzuwenden.

8. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen auch weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.
9. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten, wobei sie die von der Gesellschaft generierten Einnahmen ausschließlich dem Gesellschaftszweck entsprechend zu verwenden hat.
10. Die Geschäftsführung hat den Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in seiner jeweils gültigen Fassung umzusetzen.

§ 7

Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 4 (in Worten: vier) Aufsichtsratsmitgliedern, welche von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsendet werden.
3. Das Amt beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Entsendung, soweit in der Entsendung kein späterer Zeitpunkt festgelegt wurde.
4. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Widerruf der Entsendung oder spätestens sechs Monate nach den der Berufung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds in den Aufsichtsrat nachfolgenden Kommunalwahlen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
5. Die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen.
6. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, nach den Vorschriften dieses Gesellschaftervertrages und nach dem Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt – auch ohne wichtigen Grund –, sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederzulegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes richtet sich die Amtszeit des Nachfolgers nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Ausscheidende Mitglieder sollen ihr Amt bis zur Neuentsendung eines Mitgliedes fortführen.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der Aufsichtsratsvorsitzenden/vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter(in) / ihrem/ihrer Stellvertreter(in), abgegeben.
9. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein(e) / ihr(e) Vertreter(in), ist Zustellungsempfängerin/Zustellungsempfänger für den Aufsichtsrat.

§ 8

Vorsitz und Stellvertretung des Aufsichtsrates

In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, soweit sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht durch Wahlen um ein Drittel der Mitglieder verändert, für die Dauer der Amtszeit. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig Sitzungen abhalten. Sie müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Die Ladungsfrist beträgt 10 Werktage.
2. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates jeweils zu laden.
3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen sind und mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sind; darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in). Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur möglich, wenn kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung des Aufsichtsrates widerspricht.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Niederschriften müssen den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugehen.

§ 10

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu überwachen. Jedes einzelne Mitglied kann den Antrag im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung stellen, dass ein Bericht von der Geschäftsführung verlangt werden soll. Die Geschäftsführung hat dem Antrag nur bei einem zustimmenden Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates zu entsprechen. Der Aufsichtsrat kann durch

einzelnen von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.

2. Insbesondere obliegt dem Aufsichtsrat die Prüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Kauffrau/eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Jede(r) Geschäftsführer(in) ist allein einberufungsberechtigt.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief einberufen, wobei die Frist in dringenden Fällen auf bis zu drei Tage verkürzt werden kann.
3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
4. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Mehrheitsgesellschafter, wenn die Versammlung keinem anderen den Vorsitz überträgt.
5. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschaftsversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung bekannt gemacht worden sind. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
7. Die Gesellschafterversammlung hält mindestens zwei Sitzungen je Geschäftsjahr ab. Diese sollten jeweils in einem Halbjahr stattfinden. Spätestens bis Ende des achten Monats nach Ende des Geschäftsjahres hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden, welche die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung

des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers für das Folgejahr zum Gegenstand hat.

8. Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
9. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatorinnen/Liquidatoren
- c) die Einforderung von Einzahlungen auf das Stammkapital
- d) Entscheidungen über die Einteilung und Einziehung von Geschäftsanteilen
- e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer(inne)n
- f) Erlass von Regelungen zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung (Geschäftsanweisungen)
- g) generelle Befreiung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB und Ermächtigung zur Einzelvertretung
- h) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen/Prokuristen
- i) Erteilung der Entlastung für die Geschäftsführung
- j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer(innen)
- k) Entscheidung über die Gründung, den Erwerb sowie Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Betriebsteilen
- l) Entscheidungen über außergewöhnliche Geschäfte
- m) Festlegung von Wertgrenzen über die Auswirkungen der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten auf das Jahresergebnis
- n) Anweisungen zur Ausübung von Bilanzierungswahlrechten
- o) Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
- p) Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers
- q) Entscheidung von Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans

- r) Entscheidungen über wesentliche Planabweichungen
- s) Beschlussfassungen über den Wirtschaftsplan
- t) die Aufnahme und das Ausscheiden von Fachbeiratsmitgliedern

§ 14 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den vom Gesetz genannten Fällen zuständig, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1 EUR eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.
3. Besitzt ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, kann die Stimmabgabe trotzdem nur einheitlich erfolgen.

§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben des Fachbeirates

1. Die Gesellschaft hat einen Fachbeirat.
2. Zur Gewährleistung einer wirtschaftsnahen, kompetenten Arbeit bündelt der Fachbeirat vorhandene Kompetenzen und sichert die Verbindung zu bestehenden Infrastrukturen, Zielgruppen sowie konkreten Kooperationen und Mitgliedschaften der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
3. Der Fachbeirat sichert dazu die Verbindung zwischen den Tourismusunternehmen und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Er beschließt über die Inhalte der Vermarktungsstrategie im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gesellschaft. Im Fachbeirat sollen der Bereich Stadtmarketing der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, der Verkehrsverein der Hansestadt Rostock e. V. sowie der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. jeweils einen Sitz erhalten. Des Weiteren können zusätzliche Mitglieder in den Fachbeirat berufen werden. Die Anzahl der Sitze im Fachbeirat beträgt mindestens 10 (in Worten: zehn) Mitglieder und darf 18 (in Worten: achtzehn) nicht überschreiten. Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Beiratsmitgliedern entscheidet die Gesellschafterversammlung nach vorheriger Empfehlung durch den Fachbeirat.
4. Die Einzelheiten, insbesondere die Bildung eines Marketingausschusses, werden in einer Geschäftsordnung für den Beirat, die durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird, geregelt.

§ 16

Rechnungslegung und Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfenden vorzulegen.
2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung und Offenlegung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen.
3. § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
4. Den Gesellschaftern sowie dem Aufsichtsrat ist unverzüglich nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung der Prüfungsbericht des Abschlussprüfenden zu übersenden.
5. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach einem rechtzeitig vor Beginn jedes Jahres aufzustellenden Wirtschaftsplan. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt entsprechend § 73 KV MV.
6. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzustellen, so dass eine Einbeziehung in das Haushaltsaufstellungsverfahren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gesichert ist. Die maßgeblichen Termine werden jährlich durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mitgeteilt. Das weitere Verfahren ist abzustimmen. Für die Notwendigkeit einer Nachtragswirtschaftsplanung gilt die Eigenbetriebsverordnung M-V entsprechend.
7. Die Gesellschafterversammlung ist regelmäßig, mindestens halbjährlich durch die Geschäftsführung über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu informieren.
8. Für die Führung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 Kommunalverfassung M-V.

§ 17

Beziehungen zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
2. Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder ihrer/ihrer Vertreter(in) / seiner/seinem Vertreter(in) oder in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg

- Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
3. Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
 4. Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie – die Beteiligung betreffend – ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
 5. Die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
 6. Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfenden ist ein Exemplar dieses Berichts der Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu übersenden.
 7. Die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

§ 18 Berichtswesen

1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter vierteljährlich nach deren Vorgabe über die wirtschaftliche Entwicklung, über die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die Prognosen für die künftige Geschäftsentwicklung zu berichten (Quartalsbeteiligungsberichte).
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter unverzüglich über sich abzeichnende Planabweichungen zu informieren.
3. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich Bericht zu erstatten.
4. Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafter rechtzeitig über beabsichtigte Ausübung von Bilanzierungswahlrechten mit Auswirkungen auf das Jahresergebnis, soweit eine durch die Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird. Den Gesellschaftern steht die Möglichkeit der Weisung zur Ausübung von Bilanzierungswahlrechten zu.
5. Bei der Bilanzierung hat die Gesellschaft Bilanzierungsregelungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Rahmen eines doppischen Gesamtabschlusses zu berücksichtigen, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.

§ 19 Wettbewerbsverbot

1. Soweit gesetzlich zulässig, sind die Gesellschafter von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft befreit.
2. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen, erweitern, einschränken oder aufheben und/oder beschließen, ob und in welcher Höhe eine angemessene Vergütung an die Gesellschaft zu zahlen ist.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung sowie die Gesellschaftsteuer (Gründungsaufwand) bis zur Höhe von 2.500,00 EUR.

§ 21 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 22 Rechtsstreitigkeiten

Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis bestimmt sich nach dem Sitz der Gesellschaft soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 23 Salvatorische Klausel

1. Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist und sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
2. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.
3. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
4. Jeder Gesellschafter ist dann zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

Gesellschaftsvertrag vom 06.10.2020	Gesellschaftsvertrag Entwurf
<p>Gesellschaftsvertrag der Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing mbH</p>	<p>Gesellschaftsvertrag der Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing mbH</p>
<p>§ 1 Firma und Sitz</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz</p>
<p>1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma</p>	<p>1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma</p>
<p>Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing mbH</p>	<p>Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing mbH</p>
<p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.</p>	<p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.</p>
<p>3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.</p>	<p>3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.</p>
<p>§ 2 Gegenstand</p>	<p>§ 2 Gegenstand</p>
<p>1. Zweck des Unternehmens ist die touristische Vermarktung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit ihrem Seebad Warnemünde; insbesondere die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Städte-, Erholungs-, Tagungs-, Kongress-, und Messtourismus am nationalen und internationalen Markt.</p>	<p>1. Zweck des Unternehmens ist die touristische Vermarktung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit ihrem Seebad Warnemünde; insbesondere die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Städte-, Erholungs-, Tagungs-, Kongress-, und Messtourismus am nationalen und internationalen Markt.</p>
<p>2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.</p>	<p>2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.</p>

§ 3

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen soweit gesetzlich erforderlich im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind entsprechend den für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt EUR 150.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend).
2. Das Stammkapital der Gesellschaft wird wie folgt übernommen: Die RW Rostocker Versorgungs- und Verkehrs - Holding GmbH übernimmt einhundertfünfzigtausend Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: Euro ein).
3. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.
4. Die von dem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile werden in Geld erbracht, und zwar sofort in voller Höhe.

§ 3

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen soweit gesetzlich erforderlich im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind entsprechend den für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt EUR 150.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend).
2. Das Stammkapital der Gesellschaft wird wie folgt übernommen: Die RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs - Holding GmbH übernimmt einhundertfünfzigtausend Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: Euro ein).
3. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.
4. Die von dem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile werden in Geld erbracht, und zwar sofort in voller Höhe.

**§ 5
Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung,
- der Fachbeirat

**§ 6
Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen) - (Geschäftsführung).
2. Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt ist durch diese(n);
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt sind durch zwei Geschäftsführer(innen) gemeinsam oder durch eine(n) Geschäftsführer(in) gemeinsam mit einer Prokuristin/ einem Prokuristen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Einzelvertretung anordnen und - jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen - von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Geschäftsführer(innen) werden durch

**§ 5
Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung,
- der Fachbeirat

**§ 6
Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen) - (Geschäftsführung).
2. Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt ist durch diese(n);
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt sind durch zwei Geschäftsführer(innen) gemeinsam oder durch eine(n) Geschäftsführer(in) gemeinsam mit einer Prokuristin/ einem Prokuristen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Einzelvertretung anordnen und - jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen - von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Geschäftsführer(innen) werden durch

<p>Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.</p> <p>5. Die Bestellung und Anstellung erfolgt für höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung und Anstellung ist zulässig.</p> <p>6. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung wird die Gesellschaft im Auftrag der Gesellschafterversammlung vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.</p> <p>7. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, dem Geschäftsführeranstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Die Geschäftsführung hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns bzw. einer ordentlichen und gewissenhaften Kauffrau anzuwenden.</p> <p>8. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen auch weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.</p> <p>9. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten, wobei sie die von der Gesellschaft generierten Einnahmen ausschließlich dem Gesellschaftszweck entsprechend zu verwenden hat.</p> <p>10. Die Geschäftsführung hat den Public Corporate Governance</p>	<p>Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.</p> <p>5. Die Bestellung und Anstellung erfolgt für höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung und Anstellung ist zulässig.</p> <p>6. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung wird die Gesellschaft im Auftrag der Gesellschafterversammlung von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.</p> <p>7. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, dem Geschäftsführeranstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Die Geschäftsführung hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns bzw. einer ordentlichen und gewissenhaften Kauffrau anzuwenden.</p> <p>8. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen auch weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, der nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden darf.</p> <p>9. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten, wobei sie die von der Gesellschaft generierten Einnahmen ausschließlich dem Gesellschaftszweck entsprechend zu verwenden hat.</p> <p>10. Die Geschäftsführung hat den Public Corporate Governance</p>
--	--

Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in seiner jeweils gültigen Fassung umzusetzen.

§ 7

Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus **7** (in Worten: **sieben**) Aufsichtsratsmitgliedern, **davon 4** (in Worten: **vier**) **Vertreter(innen) der Gesellschafter und 3** (in Worten: **drei**) **Vertreter(innen) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.**
3. **Die Amtszeit der** von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock **entsandten drei** Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Widerruf der Entsendung oder spätestens sechs Monate nach den der Berufung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds in den Aufsichtsrat nachfolgenden Kommunalwahlen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Eine Wiederentsendung ist zulässig. **Soweit das Aufsichtsratsmandat auf der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder zur Gesellschaft selbst beruht, endet die Amtszeit automatisch mit dem Ende der entsprechenden Zugehörigkeit.**
4. **Vier** Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt, wobei jeweils 25 % der Gesellschafteranteile einem Sitz entsprechen.
5. **Die vom Gesellschafter** entsandten Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen.

Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in seiner jeweils gültigen Fassung umzusetzen.

§ 7

Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus **4** (in Worten: **vier**) Aufsichtsratsmitgliedern, **welche** von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock **entsendet werden.**
3. **Das Amt beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Entsendung, soweit in der Entsendung kein späterer Zeitpunkt festgelegt wurde.**
4. **Die Amtszeit der** Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Widerruf der Entsendung oder spätestens sechs Monate nach den der Berufung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds in den Aufsichtsrat nachfolgenden Kommunalwahlen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
5. **Die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock** entsandten Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen.

6. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, nach den Vorschriften dieses Gesellschaftervertrages und nach dem Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt - auch ohne wichtigen Grund - sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederzulegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes richtet sich die Amtszeit des Nachfolgers nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Ausscheidende Mitglieder sollen ihr Amt bis zur Neuentsendung eines Mitgliedes fortführen.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
9. **Der** Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, ist Zustellungsempfänger für den Aufsichtsrat.

§ 8

Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrates

1. **Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird durch einen Vertreter der Gesellschafter gestellt.**
2. **Der Aufsichtsrat wählt aus den Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt einen stellvertretenden Vorsitzenden.** Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt,

6. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, nach den Vorschriften dieses Gesellschaftervertrages und nach dem Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt - auch ohne wichtigen Grund - sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber **der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden** des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederzulegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes richtet sich die Amtszeit des Nachfolgers nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Ausscheidende Mitglieder sollen ihr Amt bis zur Neuentsendung eines Mitgliedes fortführen.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden **von der Aufsichtsratsvorsitzenden/vom Aufsichtsratsvorsitzenden**, bei dessen Verhinderung von **seiner/seinem Stellvertreter(in) / ihrem/ihrer Stellvertreter(in)**, abgegeben.
9. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall **sein(e) / ihr(e) Vertreter(in)**, ist **Zustellungsempfängerin/ Zustellungsempfänger** für den Aufsichtsrat.

§ 8

Vorsitz und Stellvertretung des Aufsichtsrates

In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, soweit sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht durch Wahlen um ein Drittel der Mitglieder verändert, für die Dauer der Amtszeit. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung vor Ablauf seiner Amtszeit ohne

soweit sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht durch Wahlen um ein Drittel der Mitglieder verändert, für die Dauer der Amtszeit. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig Sitzungen abhalten. Sie müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Die Ladungsfrist beträgt 10 Werktage.
2. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates jeweils zu laden.
3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen sind und mindestens **vier** seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sind; darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur möglich, wenn kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung des Aufsichtsrates widerspricht.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Angabe von Gründen widerrufen.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig Sitzungen abhalten. Sie müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Sitzungen werden von **der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden** des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Die Ladungsfrist beträgt 10 Werktage.
2. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates jeweils zu laden.
3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen sind und mindestens **drei** seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sind; darunter **die Vorsitzende/der Vorsitzende** des Aufsichtsrates oder **ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in)**. Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur möglich, wenn kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung des Aufsichtsrates widerspricht.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme **der Vorsitzenden/des Vorsitzenden**, bei **deren/dessen** Abwesenheit die **der stellvertretenden** Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Niederschriften müssen den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugehen.

§ 10
Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 11
Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu überwachen. Jedes einzelne Mitglied kann den Antrag im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung stellen, dass ein Bericht von der Geschäftsführung verlangt werden soll. Die Geschäftsführung hat dem Antrag nur bei einem zustimmenden Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates zu entsprechen. Der Aufsichtsrat kann durch einzeln von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.
2. Insbesondere obliegt dem Aufsichtsrat die Prüfung der von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans, Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses.

5. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von **der Vorsitzenden**/dem Vorsitzenden und **der Schriftführerin**/dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Niederschriften müssen den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugehen.

§ 10
Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 11
Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu überwachen. Jedes einzelne Mitglied kann den Antrag im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung stellen, dass ein Bericht von der Geschäftsführung verlangt werden soll. Die Geschäftsführung hat dem Antrag nur bei einem zustimmenden Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates zu entsprechen. Der Aufsichtsrat kann durch einzeln von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.
2. Insbesondere obliegt dem Aufsichtsrat die Prüfung **des** von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans, Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen.

Jede(r) Geschäftsführer(in) ist allein einberufungsberechtigt.

2. Die Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief einberufen, wobei die Frist in dringenden Fällen auf bis zu drei Tage verkürzt werden kann.

3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Mehrheitsgesellschafter, wenn die Versammlung keinem

3. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt **einer ordentlichen und gewissenhaften Kauffrau**/eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen.

Jede(r) Geschäftsführer(in) ist allein einberufungsberechtigt.

2. Die Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief einberufen, wobei die Frist in dringenden Fällen auf bis zu drei Tage verkürzt werden kann.

3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

4. Gesellschafterversammlungen finden **in der Regel** am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Mehrheitsgesellschafter,

<p>anderen den Vorsitz überträgt.</p> <p>5. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschaftsversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung bekannt gemacht worden sind. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>6. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.</p> <p>7. Die Gesellschafterversammlung hält mindestens zwei Sitzungen je Geschäftsjahr ab. Diese sollten jeweils in einem Halbjahr stattfinden. Spätestens bis Ende des achten Monats nach Ende des Geschäftsjahres hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden, welche die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Wahl des Abschlussprüfers für das Folgejahr zum Gegenstand hat.</p> <p>8. Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im</p>	<p>wenn die Versammlung keinem anderen den Vorsitz überträgt.</p> <p>5. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschaftsversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung bekannt gemacht worden sind. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>6. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.</p> <p>7. Die Gesellschafterversammlung hält mindestens zwei Sitzungen je Geschäftsjahr ab. Diese sollten jeweils in einem Halbjahr stattfinden. Spätestens bis Ende des achten Monats nach Ende des Geschäftsjahres hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden, welche die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers für das Folgejahr zum Gegenstand hat.</p> <p>8. Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen,</p>
---	--

Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

9. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren
- c) die Einforderung von Einzahlungen auf das Stammkapital
- d) Entscheidungen über die Einteilung und Einziehung von Geschäftsanteilen
- e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer(inne)n
- f) Erlass von Regelungen zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung(Geschäftsanweisungen)

einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

9. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der **Liquidatorinnen/Liquidatoren**
- c) die Einforderung von Einzahlungen auf das Stammkapital
- d) Entscheidungen über die Einteilung und Einziehung von Geschäftsanteilen
- e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer(inne)n
- f) Erlass von Regelungen zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung (Geschäftsanweisungen)
- g) generelle Befreiung **einer Geschäftsführerin/eines**

<ul style="list-style-type: none"> g) generelle Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB und Ermächtigung zur Einzelvertretung h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen i) Erteilung der Entlastung für die Geschäftsführung j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer(innen) k) Entscheidung über die Gründung, den Erwerb sowie Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Betriebsteilen l) Entscheidungen über außergewöhnliche Geschäfte m) Festlegung von Wertgrenzen über die Auswirkungen der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten auf das Jahresergebnis n) Anweisungen zur Ausübung von Bilanzierungswahlrechten o) Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung p) Wahl des Abschlussprüfers q) Entscheidung von Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans r) Entscheidungen über wesentliche Planabweichungen 	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB und Ermächtigung zur Einzelvertretung h) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen/Prokuristen i) Erteilung der Entlastung für die Geschäftsführung j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer(innen) k) Entscheidung über die Gründung, den Erwerb sowie Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen sowie Betriebsteilen l) Entscheidungen über außergewöhnliche Geschäfte m) Festlegung von Wertgrenzen über die Auswirkungen der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten auf das Jahresergebnis n) Anweisungen zur Ausübung von Bilanzierungswahlrechten o) Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung p) Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers q) Entscheidung von Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans r) Entscheidungen über wesentliche Planabweichungen s) Beschlussfassungen über den Wirtschaftsplan
--	--

s) Beschlussfassungen über den Wirtschaftsplan

t) die Aufnahme und das Ausscheiden von
Fachbeiratsmitgliedern

**§ 14
Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zu- stehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den vom Gesetz genannten Fällen zuständig, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1 EUR eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.
3. Besitzt ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, kann die Stimmabgabe trotzdem nur einheitlich erfolgen.

**§ 15
Zusammensetzung und Aufgaben des Fachbeirates**

1. Die Gesellschaft hat einen Fachbeirat.
2. Zur Gewährleistung einer wirtschaftsnahen, kompetenten Arbeit bündelt der Fachbeirat vorhandene Kompetenzen und sichert die Verbindung zu bestehen- den Infrastrukturen, Zielgruppen

t) die Aufnahme und das Ausscheiden von
Fachbeiratsmitgliedern

**§ 14
Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den vom Gesetz genannten Fällen zuständig, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1 EUR eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.
3. Besitzt ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, kann die Stimmabgabe trotzdem nur einheitlich erfolgen.

**§ 15
Zusammensetzung und Aufgaben des Fachbeirates**

1. Die Gesellschaft hat einen Fachbeirat.
2. Zur Gewährleistung einer wirtschaftsnahen, kompetenten Arbeit bündelt der Fachbeirat vorhandene Kompetenzen und sichert die Verbindung zu bestehenden Infrastrukturen, Zielgruppen

sowie konkreten Kooperationen und Mitgliedschaften der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

3. Der Fachbeirat sichert dazu die Verbindung zwischen den Tourismusunternehmen und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Er beschließt über die Inhalte der Vermarktungsstrategie im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gesellschaft. Im Fachbeirat sollen der Bereich Stadtmarketing der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, der Verkehrsverein der Hansestadt Rostock e. V. sowie der Tourismusverband Mecklenburg- Vorpommern e.V. jeweils einen Sitz erhalten. Des Weiteren können zusätzliche Mitglieder in den Fachbeirat berufen werden. Die Anzahl der Sitze im Fachbeirat beträgt mindestens 10 (in Worten: zehn) Mitglieder und darf 18 (in Worten: achtzehn) nicht überschreiten. Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Beiratsmitgliedern entscheidet die Gesellschafterversammlung nach vorheriger Empfehlung durch den Fachbeirat.
4. Die Einzelheiten, insbesondere die Bildung eines Marketingausschusses, werden in einer Geschäftsordnung für den Beirat, die durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird, geregelt.

§ 16

Rechnungslegung und Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

sowie konkreten Kooperationen und Mitgliedschaften der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

3. Der Fachbeirat sichert dazu die Verbindung zwischen den Tourismusunternehmen und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Er beschließt über die Inhalte der Vermarktungsstrategie im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gesellschaft. Im Fachbeirat sollen der Bereich Stadtmarketing der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, der Verkehrsverein der Hansestadt Rostock e. V. sowie der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. jeweils einen Sitz erhalten. Des Weiteren können zusätzliche Mitglieder in den Fachbeirat berufen werden. Die Anzahl der Sitze im Fachbeirat beträgt mindestens 10 (in Worten: zehn) Mitglieder und darf 18 (in Worten: achtzehn) nicht überschreiten. Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Beiratsmitgliedern entscheidet die Gesellschafterversammlung nach vorheriger Empfehlung durch den Fachbeirat.
4. Die Einzelheiten, insbesondere die Bildung eines Marketingausschusses, werden in einer Geschäftsordnung für den Beirat, die durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird, geregelt.

§ 16

Rechnungslegung und Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem **Abschlussprüfer** vorzulegen.

<p>2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung und Offenlegung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen.</p>	<p>2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung und Offenlegung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen.</p>
<p>3. § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.</p>	<p>3. § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.</p>
<p>4. Den Gesellschaftern sowie dem Aufsichtsrat ist unverzüglich nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu über- senden.</p>	<p>4. Den Gesellschaftern sowie dem Aufsichtsrat ist unverzüglich nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung der Prüfungsbericht des Abschlussprüfenden zu übersenden.</p>
<p>5. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach einem rechtzeitig vor Beginn jedes Jahres aufzustellenden Wirtschaftsplan. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt entsprechend § 73 KV MV.</p>	<p>5. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach einem rechtzeitig vor Beginn jedes Jahres aufzustellenden Wirtschaftsplan. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt entsprechend § 73 KV MV.</p>
<p>6. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzustellen, so dass eine Einbeziehung in das Haushaltsaufstellungsverfahren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gesichert ist. Die maßgeblichen Termine werden jährlich durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mitgeteilt. Das weitere Verfahren ist abzustimmen. Für die Notwendigkeit einer Nachtragswirtschaftsplanung gilt die Eigenbetriebsverordnung M-V entsprechend.</p>	<p>6. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzustellen, so dass eine Einbeziehung in das Haushaltsaufstellungsverfahren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gesichert ist. Die maßgeblichen Termine werden jährlich durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mitgeteilt. Das weitere Verfahren ist abzustimmen. Für die Notwendigkeit einer Nachtragswirtschaftsplanung gilt die Eigenbetriebsverordnung M-V entsprechend.</p>
<p>7. Die Gesellschafterversammlung ist regelmäßig, mindestens halbjährlich durch die Geschäftsführung über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu informieren.</p>	<p>7. Die Gesellschafterversammlung ist regelmäßig, mindestens halbjährlich durch die Geschäftsführung über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu informieren.</p>
<p>8. Für die Führung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des §</p>	<p>8. Für die Führung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des §</p>

§ 17

Beziehungen zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
2. **Dem** Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder seinem Vertreter oder in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Recht eingeräumt an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
3. Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt.
4. Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem an- deren Unternehmen nur mit Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren voll- ständige oder teilweise Veräußerung sowie - die Beteiligung betreffend - ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-

§ 17

Beziehungen zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
2. **Der Oberbürgermeisterin/dem** Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder **ihrer/ihrer Vertreter(in) / seiner/seinem Vertreter(in)** oder in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Recht eingeräumt an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
3. Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt.
4. Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie - die Beteiligung betreffend - ein Beschluss

herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).

5. Sind Aufsichtsratsmitglieder von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsandt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
6. Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts der Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu übersenden.
7. Die von der Hanse- und Universitätsstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

§ 18 Berichtswesen

1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter vierteljährlich nach deren Vorgabe über die wirtschaftliche Entwicklung, über die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die Prognosen für die künftige Geschäftsentwicklung zu berichten (Quartalsbeteiligungsberichte.)
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter unverzüglich über sich abzeichnende Planabweichungen zu informieren.

von vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).

5. Die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
6. Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfenden ist ein Exemplar dieses Berichts der Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu übersenden.
7. Die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

§ 18 Berichtswesen

1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter vierteljährlich nach deren Vorgabe über die wirtschaftliche Entwicklung, über die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die Prognosen für die künftige Geschäftsentwicklung zu berichten (Quartalsbeteiligungsberichte.)
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter unverzüglich über sich abzeichnende Planabweichungen zu informieren.

3. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich Bericht zu erstatten.
4. Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafter rechtzeitig über beabsichtigte Ausübung von Bilanzierungswahlrechte mit Auswirkungen auf das Jahresergebnis, soweit eine durch die Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird. Den Gesellschaftern steht die Möglichkeit der Weisung zur Ausübung von Bilanzierungswahlrechten zu.
5. Bei der Bilanzierung hat die Gesellschaft Bilanzierungsregelungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Rahmen eines doppischen Gesamtabschlusses zu berücksichtigen, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.

**§ 19
Wettbewerbsverbot**

1. Soweit gesetzlich zulässig, sind die Gesellschafter von etwaigen Wettbewerbs- verboten gegenüber der Gesellschaft befreit.
2. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen, erweitern, einschränken oder aufheben und/oder beschließen, ob und in welcher Höhe eine angemessene Vergütung an die Gesellschaft zu zahlen ist.

**§ 20
Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der

3. Die Geschäftsführung hat **den** Gesellschaftern über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich Bericht zu erstatten.
4. Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafter rechtzeitig über beabsichtigte Ausübung von Bilanzierungswahlrechte mit Auswirkungen auf das Jahresergebnis, soweit eine durch die Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird. Den Gesellschaftern steht die Möglichkeit der Weisung zur Ausübung von Bilanzierungswahlrechten zu.
5. Bei der Bilanzierung hat die Gesellschaft Bilanzierungsregelungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Rahmen eines doppischen Gesamtabschlusses zu berücksichtigen, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.

**§ 19
Wettbewerbsverbot**

1. Soweit gesetzlich zulässig, sind die Gesellschafter von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft befreit.
2. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen, erweitern, einschränken oder aufheben und/oder beschließen, ob und in welcher Höhe eine angemessene Vergütung an die Gesellschaft zu zahlen ist.

**§ 20
Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der

Eintragung und Bekanntmachung sowie die Gesellschaftsteuer (Gründungsaufwand) bis zur Höhe von 2.500,00 EUR.

**§ 21
Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

**§ 22
Rechtsstreitigkeiten**

Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsrechtsverhältnis bestimmt sich nach dem Sitz der Gesellschaft soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

**§ 23
Salvatorische Klausel**

1. Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist und sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
2. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.

Eintragung und Bekanntmachung sowie die Gesellschaftsteuer (Gründungsaufwand) bis zur Höhe von 2.500,00 EUR.

**§ 21
Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

**§ 22
Rechtsstreitigkeiten**

Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsrechtsverhältnis bestimmt sich nach dem Sitz der Gesellschaft soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

**§ 23
Salvatorische Klausel**

1. Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist und sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
2. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.

3. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

4. Jeder Gesellschafter ist dann zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

3. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

4. Jeder Gesellschafter ist dann zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.